

**Satzung des Landkreises Leipzig
über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehren**

i. d. F. der 1. Änderung vom 07.12.2011 (Beschluss 2011/0211 (III))

Auf Grundlage von § 3, Absatz 1, in Verbindung mit § 24, Absatz 2, der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung vom 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einführung**

(1)
Der Landkreis Leipzig bietet den örtlichen Brandschutzbehörden ausgewählte Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren als eine freiwillige Leistung an.

(2)
Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (§ 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)) wird durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 2
Angebot und Dauer der Ausbildungsgänge**

(1)
Die folgenden Ausbildungslehrgänge werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Bedarfs sowie nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Leipzig angeboten:

LG 010:	Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	70 Stunden
LG 020	Truppführer	35 Stunden
LG 030	Atemschutzgeräteträger	25 Stunden
LG 040	Maschinist Löschfahrzeug	35 Stunden
LG 050	Sprechfunker	16 Stunden
LG 060	Motorkettensägeführer Modul 1-3	33 Stunden
LG 070	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen	16 Stunden
LG 080	Sicherheitsbeauftragter	16 Stunden

(2)
Bei dringender Notwendigkeit kann dieses Angebot im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs durch weitere Ausbildungsarten erweitert werden.

(3)
Die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungen erfolgt grundsätzlich gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren.

**§ 3
Lehrgangsorganisation**

(1)
Für einen Lehrgang sollten zur effektiven Auslastung mindestens 10 bis 25 Auszubildende teilnehmen.

(2)
Soweit für einzelne Ausbildungsmaßnahmen Ausbildungshelfer notwendig sind, bemisst sich deren Anzahl nach der Anzahl der Teilnehmer im Lehrgang. Die Vorgabe erfolgt durch den Landkreis.

(3)

Die Ausbildung soll an Wochentagen nach 18.00 Uhr und an den Wochenenden stattfinden. Grundsätzlich findet die Ausbildung im FTZ Standort Borna/Eula bzw. Standort Trebsen statt. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, können Lehrgänge nach entsprechender Abstimmung auch dezentral in geeigneten Feuerwehrstandorten durchgeführt werden.

(4)

Die Anmeldung erfolgt in papierform oder elektronisch. Die Anmeldung ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und ist rechtsverbindlich. Die örtlichen Brandschutzbehörden erkennen mit der Anmeldung diese Satzung an und erklären sich zur Kostenübernahme bereit.

§ 4 Abschlussprüfung

(1)

Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung enden mit einem Leistungsnachweis nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2.

(2)

Zum Leistungsnachweis kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebene Stundenzahl des § 2 Absatz 1 dieser Satzung absolviert hat.

(3)

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Die Teilnahmebestätigung ist durch den Kreisbrandmeister oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

§ 5 Ausbilder und Ausbildungshelfer

(1)

Die Ausbildung wird von Ausbildern der Feuerwehr durchgeführt, welche über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungsstätte erfolgreich absolviert haben.

(2)

Ausbilder können je nach Art der Ausbildung von Ausbildungshelfern gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung unterstützt werden.

§ 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer ist in einer gesonderten Satzung des Landkreises Leipzig geregelt.

§ 7 Gebührenerhebung

(1)

Die örtlichen Brandschutzbehörden tragen auf Grundlage von § 64 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1, Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) die durch die Erfüllung ihrer Aufgabe entstehenden Kosten.

(2)

Der Landkreis Leipzig verlangt die Erstattung der ihm bei der Durchführung von Ausbildungslehrgängen nach dieser Satzung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Anlage 1.

(3)

Die Kosten werden regelmäßig **nach Beginn des** Lehrgangsbeginns fällig.

(4)

Eine Rückerstattung der Kosten bei nicht erfolgreichem Abschluss erfolgt nicht.

(5)

Können angemeldete Teilnehmer in begründeten Fällen nicht teilnehmen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, Ersatzteilnehmer zu delegieren oder die ausgefallenen Teilnehmer können am nächstfolgenden gleichartigen Lehrgang teilnehmen.

Scheiden beide Möglichkeiten aus, erfolgt eine Rückerstattung der Kosten."

§ 8

Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung - Entstehende Kosten durchschnittlich 15-20 Teilnehmer und Lehrgangsart

Nr. Lehrgang	<i>Bezeichnung der Ausbildung</i>	<i>Teilnehmerkosten (Lehrgang im FTZ) in €</i>
010	Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	382,33
020	Truppführer	304,62
030	Atemschutzgeräteträger	374,88
040	Maschinist Löschfahrzeug	283,98
050	Sprechfunker	230,15
060	Motorkettensägeführer Modul 1-3	364,26
070	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen	314,74
080	Sicherheitsbeauftragter	306,86